

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DELTA Systems - Thomas Kern und Björn Eberhardt GbR

Lütticher Str. 10
52064 Aachen

info@delta-systems.de www.delta-systems.de
Tel: +49-241-38082 Fax: +49-241-38088

Steuernummer: 201/5883/4496
USt-IdNr.: DE298099464

Datum der letzten Änderung: 20.07.2016

§ 1 Geltung und Bedingungen

Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch solche aus zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder den Auftrag/Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend. Dies gilt auch für Vertragsergänzungen oder Nebenabreden.

Änderungen der vereinbarten Leistungen werden zusätzlich berechnet. Als Änderung gelten auch die Wiederholungen von Konzeptionen, Programmierungen, Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten. Diese werden auch dann berechnet, wenn die Ausführung nicht schriftlich beauftragt wird.

Des Weiteren kommt ein Vertragsabschluss zustande, wenn der Auftrag mündlich erteilt wird und die Bearbeitung mit Wissen und in Zusammenarbeit mit dem Kunden beginnt. Sollte der Kunde innerhalb der ersten Woche keinen schriftlichen Widerspruch leisten, ist der Vertrag geschlossen.

§ 3 Lieferfristen und Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung gilt unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Kürzere Lieferfristen in schriftlichen Bestellungen gelten nur, wenn diese von DELTA Systems schriftlich bestätigt werden.

DELTA Systems bemüht sich die angebotenen Lieferfristen einzuhalten. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 4 Wochen zu betragen hat, zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Die Setzung einer Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die DELTA Systems nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und Unterprioritäten eintreten.

Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für durch Verschulden eines Vorlieferanten, verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferung hat DELTA Systems keinesfalls einzustehen.

§ 4 Preise, Versand und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, halten wir uns an die in unserem Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, unfrei ab Aachen einschließlich normaler Verpackung.

Alle Rechnungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beschädigung oder Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen.

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 2% über dem jeweiligen Kundendiskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt oder uns uns andere Umstände bekannt werden die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Falle behalten wir uns das Recht vor, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 5 Entwicklungsaufträge

Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft, in Ausnahmefällen auch die im Konzept enthaltene Leistungsbeschreibung. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanzielle Auswirkung der Änderung bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

Falls auf Grund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Kunden grundsätzlich unter Berücksichtigung der auftretenden Probleme bzw. evtl. Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

Nach Lieferung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüchen wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

Ausgenommen sind Ansprüche wegen nachgewiesenen groben Verschulden seitens des Verkäufers. Die Auslieferung von Entwicklungs- und Herstellungsunterlagen sowie Hilfsmittel an den Auftraggeber (wie zum Beispiel Sourcecode, CAD-Daten, Schaltpläne, usw.) ist nur Bestandteil des Auftrags, wenn dies zum schriftlich vereinbartem Lieferumfang gehört.

§ 6 Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. DELTA Systems übernimmt die Gewähr, dass die überlassene Software im wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von DELTA Systems gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.

Die Mängel werden nach Wahl vom Verkäufer durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen von jeder

Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder seitens DELTA Systems nicht ausdrücklich autorisierten Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind.

Falls DELTA Systems durch eine Mängelrüge Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängel von ihm gelieferter Produkte beruhen, wird der Kunde dem Verkäufer die entstandenen Aufwendungen vergütet. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

§ 7 Installation und sonstige Dienstleistungen

Sämtliche Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Konzepterstellung, Beratung und Präsentationen werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – nach tatsächlich geleisteten Stunden (gemäß den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen der Preisliste für Services und Komponenten) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab Firmensitz. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Reisekosten und Übernachtungen werden nach Einzelnachweis abgerechnet.

§ 8 Aufbewahrung

Vorlagen, Rohstoffe, Datenträger und andere der Wiederverwendung zugängliche Gegenstände, Halb- und Fertigerzeugnisse etc. werden nur nach vorheriger Vereinbarung über den Auslieferungstermin hinaus aufbewahrt. Der Verkäufer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Elektronische Datensätze, die als Zwischenschritte zur Herstellung von Programmen, Projekten etc. dienen oder aber selbst vertragsmäßige Endprodukte darstellen, werden nur nach vorheriger Vereinbarung über den Auslieferungstermin hinaus, längstens für zwei Monate nach Beendigung des Auftrages aufbewahrt. Für die Verschlechterung oder den Untergang der gespeicherten Daten haftet der DELTA System nur im Falle zumindest grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Nutzungsrechte

DELTA Systems überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck, erforderlichen Nutzungsrechte über den schriftlich vereinbarten Lieferumfang. Der Verwendungszweck geht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, aus dem jeweiligen Pflichtenheft, der Auftragsbeschreibung oder bei Serienprodukten aus dem Produktdatenblatt hervor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. DELTA Systems bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Erzeugnisse davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Die durch DELTA Systems gelieferten Produkte dürfen nur für die vereinbarte Nutzung verwendet werden. Sämtliche nicht schriftlich vereinbarten Nutzungsrechte verbleiben bei DELTA Systems.

Ein Anrecht auf Einsicht, Aushändigung oder Nutzungsrechte an Hilfsmitteln, Vorzeugnissen und Produktionsunterlagen die zur Herstellung des vereinbarten Lieferumfangs notwendig sind, entstehen nicht.

§ 10 Urheberrecht, Referenz

Die in Erfüllung des Auftrages angefallenen Arbeitsergebnisse sind persönliche geistige Schöpfungen, für die das Urheberrecht gilt. Ohne vorherige Einwilligung durch DELTA Systems dürfen sie weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

DELTA Systems ist berechtigt, sich jederzeit als Autor zu bezeichnen. Der Kunde erteilt DELTA Systems die Befugnis, die in Erfüllung des Auftrages angefallenen Arbeitsergebnisse als Referenz und zur Eigenwerbung zu verwenden. Hierbei ist es DELTA Systems insbesondere auch gestattet, neben der reinen Benennung des Kunden auch entsprechende Logos als Referenz zu nutzen. Die vom Kunden überlassenen Vorlagen und Gestaltungselemente werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde über die dafür notwendigen Rechte verfügt.

Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 11 Wettbewerbsrecht

Für die markenrechtliche Eintragungs- und Schutzfähigkeit der in Erfüllung des Auftrages angefallenen Arbeitsergebnisse übernimmt DELTA Systems die Gewähr nur bei schriftlicher Vereinbarung. Gleiches gilt für deren wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit.

DELTA Systems weist ausdrücklich jedwede Regelung vom Konkurrenzschutz zurück, es sei denn, dieses ist schriftlich vereinbart. DELTA Systems ist jederzeit berechtigt, auch für Kunden mit gleich gelagerten Geschäftsfeldern oder Hersteller gleicher Produkte tätig zu werden.

§ 12 Haftung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche insbesondere unter Ausschluss jeglicher Ansprüche für Folgeschäden des Bestellers – Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Wir übernehmen keine Garantie für Mängel, die auf transportbedingte Dejustierungen und natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, oder Teile ohne unsere Zustimmung ausgetauscht, so entfällt jede Gewährleistung. Gebrauchte Waren sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. unsere Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt die Bundesrepublik Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig ist das Amtsgericht bzw. Landesgericht Aachen ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.